

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 57.

Dienstag, den 13. Mai.

1902.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 19. Juni 1902, Nachmittags 3 Uhr, wird das den Eheleuten Schlossermeister Julius Ripp und Elisabeth, geb. Göller, zu Dohheim gehörige zweistöckige Wohnhaus, eine einstöckige Schlosserwerkstätte mit Kniestock, ein Holzstall nebst Hofraum mit Garten, belegen an der Judengasse, Haus No. 11, zwischen Julius Jagliadt und Joseph Hesser, taxiert zu 10,000 Mark im Gemeindezimmer zu Dohheim öffentlich zwangsweise versteigert.

Wiesbaden, den 6. Mai 1902. F 265
Königliches Amtsgericht, Abth. 12.

Polizei-Verordnung.

betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (S. 6. 1869) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

I. Geltung anderweitiger Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrern) gelten hinsichtlich der Vorschriften der den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beziehungsweise Kraftfahrern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Verkehr verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fahrwerke entsprechende Anordnungen.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Erzeugung übermäßigen Geräusches, sowie die Entwicklung belästigender Rauches oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unstatthaft.

Einige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Vorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßenräumen von 10 Meter Breite und Kraftfahrern auf solchen von 3 Meter Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lastentransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängigen zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Asphaltstraßen bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf längstens 8 Metern zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahrern genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Hupe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungssignale müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlauten oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Leucht-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzuordnen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzuwenden, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzuordnenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen. Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schild versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferdekraft der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angibt.

III. Polizeiliche Controlvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer auszugeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Eigentümers zu richten. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachweisenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfmaschinen bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung

der Eigentümer und Fabrikanten sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben. Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Hessen-Nassau befindet, ist der zuständige Regierungs-Präsident befugt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine dem vorgeschriebenen Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Wagenart (Typus) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veränderung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Bauart angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, daß auf Verweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fahrzeug den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde ausgeteilten Bescheinigungen über die vorschrittmäßige Beschaffenheit der Wagenart.

§ 13. Die Bescheinigung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident bedarf sich vor, über die Ausführung dieser Vorschriften im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verweilende Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorsehende Bescheinigung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgeteilte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsbemerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fahrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine andere geeignete Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Verbleiben.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der einmaligen Befreiung des Verantwortlichen, zeitweise oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren eine Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Stande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken, und daß es mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer unqualifizierten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Fahrzeug in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Zum Auslande ausgeteilte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsbemerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungsgenossenschafts nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 21) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgeteilte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Wilden die Kraftwagen oder -Fahrer öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre

Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Führer ist gleich dem Eigentümer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerkten versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Stande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fahrwerke bestimmten Straßen und Begehrte benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege und Plätze, sowie von Theilen derselben ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf rauhem oder anstehenden Straßen das Betragen eines in getrocknetem Stroh befindlichen Bieres (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der bebauten Gegend darf sie, wenn gerade und überflutete Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 29. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

§ 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Straßen, die bereit schärflich sind, daß die Wirklichkeit der Bremsen in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Beim Passiren von engen Brüden, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abwärtsführenden Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung folgende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Radfahrern, Reitern, Radfahrern, Treibern von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Vorhandensein des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder sich werden. Zwecklos oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 33. Merkt der Führer, daß ein Pferd, oder ein anderes Thier vor dem Kraftwagen steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, inwieweit dadurch das Schrecken von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Haltruf eines polizeilichen Controlbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk aususchalten, ferner hat er die Bremse anzuziehen, auch Vorrichtungen zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schabhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen, Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrern erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des

§ 366 Nr. 10 Strafrechtsbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B. Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 30 Ctm. breit und mindestens 25 Ctm. hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll 12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm., die Höhe der großen Buchstaben 6 Ctm. und ihre Stärke 1 1/2 Ctm. betragen. Schnörkel und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, welche die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei der Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu führenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind.

Die unter Nr. 2 vorgeschriebenen Maße sind alsbald gleichfalls innezuhalten.

Wiesbaden, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B. Fromme.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniss.

Der Antrag auf Zuteilung der Erkennungsnummer gemäß § 10 der Verordnung ist unter Vorlage des Nachweises, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt, bei der diesseitigen Verwaltung zu stellen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

J. B. Falke.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Anträge eingegangen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1899 darüber vorgelommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt werden.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten ausnahmsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert: Falke.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fahrverkehrs auf dem Wege zwischen der Evangelischen Paulskirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause befindlichen Fahrstraße während der Markzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-Verkehr bestimmten Weges an der Westseite der Evangelischen Paulskirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fußwerkzeugen aller Art ist verboten. Ebenso ist es untersagt, bekannte oder unbekannte Fußwerke auf diesem Wege aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fußwerkzeugen aller Art, welche nicht den Marktagen dienen bzw. nicht zur Aus- oder Abfuhr von Marktagengütern bestimmt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Marktplatz und dem Markkeller ist während der Markzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe bestraft.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der königliche Polizei-Präsident.

A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11 1/2 bis Mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftsfleisch, Dohheimerstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylen-Apparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Aufstellung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

